



Beitrags- und Gebührenordnung für Erschliessungsanlagen 1999

Inhaltsverzeichnis

I. Gesetzliche Grundlagen		Seite	4
II. Allgemeines			
Art. 1	Grundsatz	Seite	4
Art. 2	Begriff der Erschliessungsanlagen	Seite	5
Art. 3	Begriff der Anlagekosten	Seite	5
Art. 4	Sicherstellung und Verzinsung	Seite	5
Art. 5	Stundung	Seite	5
Art. 6	Sonderregelung	Seite	6
Art. 7	Anpassung der Beiträge und Gebühren	Seite	6
Art. 8	Abgabekataster	Seite	6
Art. 9	Rechtsmittel	Seite	6
III. Erschliessungsbeiträge			
Art. 10	Begriff Erschliessungsbeitrag	Seite	7
Art. 11	Beitragspflicht	Seite	7
Art. 12	Bemessungsgrundsätze für Verkehrsanlagen	Seite	7
Art. 13	Bemessungsgrundsätze für übrige Erschliessungsanlagen	Seite	8
Art. 14	Massgebende Kosten	Seite	8
Art. 15	Massgebliche Grundstücksfläche	Seite	9
Art. 16	Erschliessung von mehreren Seiten	Seite	9
Art. 17	Schuldner / Fälligkeit der Beiträge	Seite	9
Art. 18	Verfahren, Rechtsmittel	Seite	9
IV. Anschlussgebühren			
Art. 19	Gegenstand	Seite	10
Art. 20	Gebührenpflicht, Schuldner	Seite	10
Art. 21	Bemessungsgrundlagen, Gebührenhöhe	Seite	11
Art. 22	Fälligkeit	Seite	11
V. Wiederkehrende Gebühren			
Art. 23	Gegenstand	Seite	11
Art. 24	Schuldner, Gebührenpflicht	Seite	11
Art. 25	Bemessungsgrundlagen	Seite	12
Art. 26	Gebührenhöhe	Seite	12
Art. 27	Fälligkeit	Seite	12
VI. Ersatzabgaben			
Art. 28	Grundsatz	Seite	13
Art. 29	Höhe der Abgaben, Verwendung	Seite	13
Art. 30	Rückerstattung der Ersatzabgaben	Seite	13
Art. 31	Verfahren, Fälligkeit	Seite	13
VII. Schlussbestimmungen			
Art. 32	Inkraftsetzung	Seite	14
Art. 33	Ausserkraftsetzung bisheriger Erlasse	Seite	14
Anhang 1	Erschliessungsbeiträge, Ersatzabgaben	Seite	15
Anhang 2	Anschlussgebühren	Seite	16
Anhang 3	Betriebsgebühren Kanalisationsanlagen	Seite	17

Verwendete Abkürzungen

PBG	P lanungs- und B augesetz des Kantons Thurgau
GEP	G enerelles E ntwässerungs - P rojekt
GSchG	Eidgenössisches G ewässers S chutzgesetz
EWG	E inwohner G leichwert
VSA	V erein S chweizerischer A bwasserfachleute

Begriffsdefinitionen

Grundgebühr	vom Verbrauch unabhängige wiederkehrende Gebühr für den Anschluss an ein Versorgungswerk
Mengenpreis	wiederkehrende Gebühr, welche aufgrund der Bezüge aus dem entsprechenden Werk erhoben wird.
Flächengebühr	von der Nutzung unabhängige wiederkehrende Gebühr, welche aufgrund der einer Bauzone zugeordneten Fläche einer Parzelle erhoben wird.
Mengengebühr	wiederkehrende Kanalisationsgebühr, welche aufgrund des Wasserbezuges erhoben wird.

I. Gesetzliche Grundlagen

Gestützt auf die §§ 47 ff. des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Thurgau (PBG) vom 1. April 1996 sowie des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutz (EG GSchG) erlässt die Politische Gemeinde Altnau, nachfolgend Gemeinde genannt, die nachfolgende Beitrags- und Gebührenordnung für Erschliessungsanlagen.

II. Allgemeines

Art. 1

Grundsatz

1 Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Erschliessungsanlagen von den Grundeigentümern Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren und Betriebsgebühren (wiederkehrende Gebühren).

2 Die Summe aller Beiträge und Gebühren darf die Gesamtheit der Gemeinde bzw. den beauftragten selbständigen Werken verbleibenden Kosten für die Erschliessungswerke und die zugehörigen zentralen Anlagen nicht überschreiten.

3 Alle in diesem Reglement festgelegten Ansätze verstehen sich exklusive dem gültigen Mehrwertsteuersatz.

Art. 2

Begriff der Erschliessungsanlagen

1 Erschliessungsanlagen im Sinne dieses Reglements sind Strassen, Fuss- und Radwege, Trottoirs, Plätze, Parkplätze, verkehrsberuhigende Massnahmen, Werkleitungen für die Versorgung mit Trink- und Löschwasser, Brauchwasser, elektrischer Energie und Erdgas, öffentliche Beleuchtung sowie Kanalisationen mit den jeweils zugehörigen Nebenanlagen.

2 Für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der einzelnen Werke bestehen separate Reglemente.

3 Private Erschliessungsanlagen wie Hauszufahrten ab öffentlicher Strasse und Vorplätze werden von diesem Reglement nicht erfasst. Ihre Erstellungskosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

4 Für Hauszuleitungen und Hausanschlüsse gelten die betreffenden Werksreglemente.

Art. 3

Begriff der Anlagekosten

Als Anlagekosten gelten die Kosten der Gestaltungsplanung im Sinne von § 24 PBG, die Kosten der Projektierung und Bauleitung, des Landerwerbs und des Erwerbs anderer dinglicher Rechte, die Baukosten und Bauzinsen sowie allfällige Kosten für Anpassungen, Inkonvenienzentschädigungen, Vermarktung, Vermessung, Grundbuchgebühren und Lastenbereinigung.

Art. 4

Sicherstellung und Verzinsung

¹ Zur Sicherstellung von Beiträgen und Anschlussgebühren kann der Gemeinderat von den Grundeigentümern nach Massgabe des Baufortschrittes angemessene Anzahlungen oder andere Sicherheiten verlangen.

² Für Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren besteht neben der persönlichen Haftung des Schuldners ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss § 68 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, das ohne Eintrag in das Grundbuch sämtlichen anderen Pfandrechten vorgeht.

³ Werden die öffentlichen Abgaben dieses Reglements nicht innert 30 Tagen seit deren Fälligkeit bezahlt, so sind die ausstehenden Beträge zum Zinssatz der Thurgauer Kantonalbank für Darlehen an öffentlich - rechtliche Körperschaften zu verzinsen.

Art. 5

Stundung

¹ Auf begründetes Gesuch kann die Gemeindebehörde Beitragspflichtigen eine Stundung bis zu acht Jahren gewähren, sofern es ihnen ohne erhebliche Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen Lage nicht möglich ist, ihrer Verpflichtung sofort nachzukommen.

² Bei einer Handänderung oder mit der Erteilung einer Baubewilligung für das betreffende Grundstück fällt die Stundung dahin.

³ Gestundete Beiträge sind zu verzinsen und können auf Anmeldung der Gemeindebehörde im Grundbuch angemerkt werden. Der Zinsfuss richtet sich nach dem Ansatz der Thurgauer Kantonalbank für Darlehen an öffentlich - rechtliche Körperschaften.

Art. 6

Sonderregelung

Wo die festgesetzten Beiträge und Gebühren zu offensichtlich ungerechtfertigten Ergebnissen führen, trifft der Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Rücksprache mit den betroffenen zuständigen Körperschaften abweichende Verfügungen.

Art. 7

Anpassung der Beiträge und Gebühren

Der Gemeinderat kann die in diesem Reglement festgelegten Ansätze periodisch durch Beschluss den effektiven Kosten anpassen.

Art. 8

Abgabenkataster

Die Gemeinde unterhält einen Kataster, aus welchem der Stand der mit Erschliessungsbeiträgen und/oder Anschlussgebühren belasteten Grundstücke und Grundstücksteile ersichtlich ist.

Art. 9

Rechtsmittel

¹ Gegen Beschlüsse und Veranlagungsverfügungen der Baukommission und der Kommission Technische Werke kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

² Gegen Veranlagungsverfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen ab der Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden. Der Entscheid des Departements unterliegt der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

Erschliessungsbeiträge

Art. 10

Begriff Erschliessungsbeitrag

Als Erschliessungsbeitrag wird der an die Baukosten von Erschliessungsanlagen zu leistende Beitrag bezeichnet.

Art. 11

Beitragspflicht

1 Erfahren Grundstücke durch den Bau, den Ausbau oder die Korrektur von Erschliessungsanlagen besondere Vorteile, so werden die Grundeigentümer zu Beiträgen herangezogen.

2 Die Beiträge dürfen den Mehrwert des Grundstückes nicht übersteigen. Sie werden nach den für das Werk zu deckenden Kosten bemessen und auf die Grundeigentümer nach Massgabe des ihnen erwachsenden Vorteils verlegt.

3 Ein besonderer Vorteil entsteht in der Regel dann, wenn ein Grundstück eine Zugangs- oder Anschlussmöglichkeit an eine Erschliessungsanlage erhält, eine Verkehrserschliessung wesentlich verbessert wird und/oder das Grundstück entweder überbaut oder in öffentlich-rechtlicher Hinsicht überbaubar ist. Ein Sondervorteil und damit die Beitragspflicht ist auch gegeben, wenn die Erschliessungsanlage nicht genutzt wird.

4 Als überbaubar im Sinne dieses Reglements gelten Grundstücke in der Bauzone gemäss jeweils gültigem Zonenplan.

5 Bei Grundstücken ausserhalb der Bauzonen, für welche die Gemeinde Erschliessungsanlagen erstellt, regelt der Gemeinderat die Beitragspflicht in besonderen Vereinbarungen, welche dem Verursacher- und Rechtsgleichheitsprinzip entsprechen.

Art. 12

Bemessungsgrundsätze
für Verkehrsanlagen

1 Der Gemeinderat verlegt die Anlagekosten der Verkehrsanlage auf die beitragspflichtigen Grundeigentümer nach Massgabe des ihnen erwachsenden Vorteils (prozentuale Kostenüberwälzung gemäss § 53 PBG).

2 Der von den beitragspflichtigen Grundeigentümern gemeinsam zu tragende Gesamtbeitrag wird auf die Grundeigentümer im Verhältnis der massgeblichen Grundstücksfläche verteilt.

3 Muss eine Anlage allein wegen einzelner Verursacher grösser als üblich dimensioniert werden, so gehen die Mehrkosten in der Regel voll zu deren Lasten. Dasselbe gilt sinngemäss, wenn Ausbauten allein wegen einzelner Verursacher erforderlich sind. Allfällige Interessen Dritter sind dabei abzuwägen und zu berücksichtigen.

4 Der von den beitragspflichtigen Grundeigentümern in der Regel zu tragende Kostenanteil ist in Anhang 1 festgelegt.

5 Für Nebenanlagen wie Trottoirs, Park- und Wendeplätze sowie verkehrsberuhigende Massnahmen gelten die selben Anteile wie für die Anlagen, denen sie zugeordnet sind.

6 Bei Verkehrsanlagen, die den Kategorien gemäss Abs. 1 nicht eindeutig zugeordnet werden können, legt der Gemeinderat die Ansätze fest.

Art. 13

Bemessung für übrige Erschliessungs- und Entsorgungsanlagen

1 Die Anlagekosten der übrigen Erschliessungs- und Entsorgungsanlagen werden nach festen Ansätzen gemäss Tabelle Anhang 1 auf die Grundeigentümer überwält.

2 Der Gemeinderat beschliesst die in Anhang 1 aufgeführten festen Ansätze. Diese unterliegen dem Zürcher Baukostenindex (Basis Oktober 1997 = 164,1 Punkte).

Art. 14

Massgebende Kosten

1 Als massgebende Kosten gelten die, der Gemeinde verbleibenden, in Art. 3 genannten Anlagekosten.

2 Bei Staatsstrassen gilt der von der Gemeinde zu tragende Anteil als massgebliche Kosten.

3 Dient eine Erschliessungsanlage oder Teile davon in erheblichem Ausmass einem Benützerkreis ausserhalb des Erschliessungsperrimeters, ist dies bei der Festlegung der zu überwältenden Kosten angemessen zu berücksichtigen.

Art. 15

Massgebliche Grundstücksfläche

1 Als massgebliche Grundstücksfläche zur Berechnung der Erschliessungsbeiträge zählt die gesamte Fläche eines neu oder besser erschlossenen Grundstücks, abzüglich allfälliger Flächen, die aus öffentlich-rechtlichen Gründen nicht überbaubar und für die Ausnützung nicht anrechenbar sind.

Art. 16

Erschliessung von mehreren Seiten

1 Dienen einem Grundstück wegen seiner Tiefe oder Nutzung Erschliessungsanlagen von mehreren Seiten, so ist die Grundstücksfläche im Perimeterplan den jeweiligen Erschliessungen zuzuordnen und der Grundeigentümer hat sich entsprechend dem jeweiligen Mehrwert der verschiedenen Flächen an den Kosten der Erschliessungen zu beteiligen.

2 Die Zuordnung zu verschiedenen Verkehrserschliessungen wird wie folgt vorgenommen: Bei sich kreuzenden Strassen wird auf dem Grundstück die Winkelhalbierende, bei parallel verlaufenden Strassen die Mittellinie gezogen.

Art. 17

Schuldner / Fälligkeit der Beiträge

1 Schuldner der Beiträge ist der Eigentümer des Grundstücks zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Erschliessungsanlage.

2 Die Beiträge werden mit der Fertigstellung des Bauwerkes und mit der Rechtskraft der Veranlagungsverfügung (definitiver Kostenverteiler) fällig.

3 Der Gemeinderat kann von den Grundeigentümern angemessene Anzahlungen oder Abschlagszahlungen verlangen.

4 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Fälligkeitsdatum.

Art. 18

Verfahren, Rechtsmittel

1 Der Gemeinderat erstellt den Kostenverteiler. Dieser enthält:

- a) Die Bezeichnung der Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die durch das Werk erschlossen werden,
- b) das Verzeichnis der Eigentümer,
- c) die prozentuale Überwälzung der Gesamtkosten auf die Grundeigentümer,
- d) die mutmassliche Höhe der gemäss Kostenvorschlag zu erwartenden Beiträge.

Wo für die Festsetzung der Beiträge feste Ansätze gelten, entfallen die Angaben gemäss den Ziffern c) und d).

2 Der Kostenverteiler wird den betroffenen Grundeigentümern zugestellt und mit einem allfälligen Gestaltungsplan oder mit dem Bauprojekt während 20 Tagen öffentlich aufgelegt.

3 Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist gegen den Ausschluss oder den Einbezug von Grundstücken sowie gegen die Beitragspflicht als solche, gegen die prozentuale Überwälzung der Gesamtkosten oder gegen die Höhe des Beitrages beim Gemeinderat Einsprache erheben.

4 Nach Fertigstellung der Erschliessungsanlage sind die Bauabrechnung und der definitive Kostenverteiler den betroffenen Grundeigentümern zur Kenntnis zu bringen.

5 Einsprachen gegen die Bauabrechnung oder den definitiven Kostenverteiler sind innert 20 Tagen beim Gemeinderat zu erheben.

IV. Anschlussgebühren

Art. 19

Gegenstand

Die Gemeinde erhebt einmalige Anschlussgebühren für den Bau oder Ausbau der Werkleitungen und der zugehörigen zentralen Anlagen.

Art. 20

Gebührenpflicht, Schuldner

1 Anschlussgebühren werden von Grund- bzw. Baurechtseigentümern geschuldet, deren Bauten und Anlagen an eine Werkleitung angeschlossen werden. Massgeblich ist der Zeitpunkt der Fertigstellung des Anschlusses.

2 Eine Gebührenpflicht entsteht ebenfalls bei baulichen Erweiterungen oder Nutzungsänderungen angeschlossener Liegenschaften. Bei einer Reduktion der nachgefragten Leistung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Anschlussgebühren.

3 Beim Wiederaufbau eines abgebrochenen oder durch Elementargewalt zerstörten Gebäudes werden früher geleistete Anschlussgebühren angerechnet, sofern die Baueingabe für den Wiederaufbau bzw. Neubau innert 5 Jahren seit der Zerstörung erfolgt.

4 Für Provisorien bis zu 5 Jahren werden keine Anschlussgebühren erhoben. In diesen Fällen gilt der Verbrauchstarif für Abonnenten ohne Grundtaxe

Art. 21

Bemessungsgrundlagen, Gebührenhöhe

1 Die Berechnungsart und die Bemessungsgrundlagen sowie die Ansätze der einmaligen Anschlussgebühren sind im Anhang 2 festgelegt.

2 Der Gemeinderat beschliesst die in Anhang 2 aufgeführten festen Ansätze. Diese unterliegen dem Zürcher Baukostenindex (Basis Oktober 1997 = 164,1 Punkte).

Art. 22

Fälligkeit

Die Anschlussgebühren werden mit dem Anschluss der jeweiligen Liegenschaft an die Werkleitung bzw. mit der Fertigstellung des Ausbaus einer übergeordneten Anlage fällig. Sie sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.

V. Wiederkehrende Gebühren

Art. 23

Gegenstand

Wiederkehrende Gebühren sind die von den Grundeigentümern zu leistenden Abgaben, welche die Kosten von Erneuerung, Erweiterung, Betrieb und Unterhalt von Werken und Anlagen zu decken haben.

Art. 24

Schuldner, Gebührenpflicht

1 Die Voraussetzung zur Erhebung derartiger Gebühren besteht bei den Versorgungsanlagen mit dem Anschluss einer Liegenschaft an Werkleitungen, bei den Entsorgungsanlagen (Kanalisationen) mit der Anschlussmöglichkeit.

2 Bei jeder Wohneinheit, für welche ein Zähler montiert ist, werden Grundgebühren erhoben - unabhängig ob diese bewohnt oder unbewohnt ist.

Werden Flächegebühren erhoben, sind alle entsprechend erschlossenen Bauzonenflächen flächengebührenpflichtig, unabhängig ob diese überbaut sind oder nicht.

3 Schuldner der wiederkehrenden Gebühren ist grundsätzlich der Grund- bzw. der Baurechtseigentümer, von dessen Liegenschaft aus die Erschliessungsanlagen benützt werden. Elektrizitäts- und Erdgasgebühren werden in der Regel direkt dem Bezüger belastet.

Art. 25

Bemessungsgrundlagen

Alle wiederkehrenden Gebühren werden durch den Gemeinderat nach Massgabe des Kostendeckungs- und Verursacherprinzips unter Einbezug der Kosten für die Amortisation bzw. Werterhaltung der Anlagen festgelegt.

Art. 26

Gebührenhöhe

1 Die wiederkehrenden Gebühren für die Benutzung der Versorgungsanlagen wie Elektrizität, Wasser und Erdgas setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und einem auf der Bezugsmenge basierenden Mengenpreis.

2 Die wiederkehrenden Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen wie Kanalisation und Abwasserreinigung werden über eine Flächegebühr und eine Mengengebühr erhoben. Die Berechnungsfaktoren sind in Anhang 3 festgelegt.

3 Die Höhe der wiederkehrenden Gebühren (Tarif) ist in separaten Tarifblättern festgelegt.

Fälligkeit

Art. 27

1 Die wiederkehrenden Gebühren werden halbjährlich erhoben. Zusätzlich können Akontorechnungen gestellt werden.

Für die Flächegebühr erfolgt im Falle von Eigentümer- oder Mieterwechsel innerhalb einer halbjährlichen Gebührenperiode keine pro rata – Abrechnung.

2 Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

³ Auf Gesuch kann in ausgesprochenen Härtefällen die Flächengebühr für die Benutzung der Entsorgungsanlagen entsprechend den Bestimmungen nach Art. 5 gestundet werden.

VI. Ersatzabgaben

Art. 28

Grundsatz

Kann ein Bauherr der Pflicht zur Errichtung von Spiel- oder Autoabstellplätzen gemäss den §§ 71 und 73 PBG bzw. der entsprechenden Artikel des Baureglements der Gemeinde nicht nachkommen, so hat er der Gemeinde als Ausgleich Ersatzabgaben zu entrichten.

Art. 29

Höhe der Abgaben, Verwendung

¹ Die Höhe der Ersatzabgaben ist im Anhang 1 festgelegt.

² Die Ersatzabgaben sind zweckgebunden für die Erstellung von öffentlichen Spiel- bzw. Autoabstellplätzen zu verwenden. Aus der Entrichtung von Ersatzabgaben entsteht jedoch kein Anspruch des Grundeigentümers auf die Erstellung einer direkt seinem Grundstück dienenden öffentlichen Anlage.

Art. 30

Rückerstattung der Ersatzabgaben

¹ Geleistete Ersatzabgaben werden ohne Zins zurückerstattet, soweit die Parkplatz- oder Spielplatzerstellungspflicht innert 10 Jahren ab Veranlagungsfrist erfüllt wird.

² Die Rückerstattung der geleisteten Abgaben verringert sich dabei nach Ablauf von 5 Jahren jährlich jeweils um 10 %.

Art. 31

Verfahren, Fälligkeit

Die Ersatzabgaben werden im Baubewilligungsverfahren veranlagt und werden 30 Tage nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 32

Inkraftsetzung

Diese Beitrags- und Gebührenordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und den Regierungsrat auf einen vom Gemeinderat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Art. 33

Ausserkraftsetzung bisheriger Erlasse

Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden alle früheren entsprechenden Beitrags- und Gebührenordnungen und alle dazu im Widerspruch stehenden früheren Bestimmungen der Politischen Gemeinde Altnau aufgehoben.

Vom Gemeinderat beschlossen am 21. April 1998 mit Beschluss Nr. 891

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 17. November 1998
am 29. November 1999 (Art. 11 Abs.5)

Durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau genehmigt
am 23. Februar 1999 mit RRB Nr. 164

Vom Gemeinderat Altnau in Kraft gesetzt am 16. März 1999 mit Beschluss 1139
per 01. Oktober 1999

Der Gemeindeammann

Der Gemeinderatsschreiberin

sig. H.J. Litscher

sig. A. Hungerbühler Ainscow

ANHANG 1**Erschliessungsbeiträge****1. Gestaltungspläne**

prozentuale Veranlagung von 80 - 100 % der gesamten Planungskosten.

2. Verkehrsanlagen

prozentuale Veranlagung der massgebenden Kosten:

80 % - 100 %	für Erschliessungsstrassen und -wege
70 %	für Sammelstrassen
50 %	für Hauptverkehrs- und Staatsstrassen

3. Werkleitungen, Kanalisationen

Basis: Zürcher Baukostenindex Stand 1. Oktober 1997 = 164,1 Punkte (01.04.1977)

.1	Elektrisch	Fr.	6.—	pro m ² anrechenbare Landfläche
.2	Wasser	Fr.	5.—	pro m ² anrechenbare Landfläche
.3	Erdgas	Fr.	3.—	pro m ² anrechenbare Landfläche
.4	Kanalisation	Fr.	10.—	pro m ² anrechenbare Landfläche unabhängig vom Entwässerungssystem

Ersatzabgaben

Autoabstellplätze Fr.7'000.— pro Einheit

Spielplätze Fr. 20.— pro m² Bruttogeschossfläche

ANHANG 2

Anschlussgebühren

in Franken pro Anschlussobjekt

Basis: Zürcher Baukostenindex Stand 1. Oktober 1997 = 164,1 Punkte (01.04.1977)

	Elektrisch	Wasser	Erdgas	Kanalisation
Neubauten				
Wohnbauten				
pro Parzelle resp. pro Hauseinführung	5'000.—	5'000.—	2'000.—	5'000.—
zusätzlich pro Wohnung	2'000.—	2'000.—	500.—	2'000.—
zusätzlich für Mehrleistungen bei Einfamilienhäusern über 40 A Hauptsicherung	pro 1 A Hauptsicherung 150.—			
Allgemeinzähler	keine Anschluss- gebühren			
Gewerbe-, Industrie-, Landwirtschafts- und öffentliche Bauten, Campingplätze (bei landwirtschaftlichen Bauten gelten Wohnhaus und Stall als <u>ein</u> Objekt)				
pro Parzelle resp. pro Hauseinführung	Hauptsicherung bis 40 A 5'000.—	Wasseruhr bis 5 m ³ /h 5'000.—	Anschluss bis 20 kW	pauschal bis 4 EWG 5'000.—
zusätzlich für Mehrleistung	pro 1 A 150.—	pro 1 m ³ /h 1'000.—	pro 1 kW 100.—	pro EWG 500.—
Industriebezug in 16 kV	pro kVA installierte Trafoleistung 75.—			
zusätzlich pro Wohnung	wie Wohnbauten <zusätzlich pro Wohnung>			
Um- und Ausbauten				
zusätzliche Wohnungen	wie Wohnbauten <zusätzlich pro Wohnung>			
Gewerbe-, Industrie-, Landwirt- schaftsbauten und öffentliche Bauten, Campingplätze	wie Wohnbauten <zusätzlich pro Wohnung>			
Elektrische Raumheizungen				
Heizungen über 4 kW	pro 1 kW 250.—			

ANHANG 3**Betriebsgebühren Abwasserwesen****Flächengebühr**

- 1 Die Flächengebühr deckt die Tilgung der dem Spezialfinanzierungskonto zugeschriebenen Investitionskosten samt den entsprechenden Zinsen.
- 2 Die Flächengebühr wird innerhalb der Baugebietsabgrenzung gemäss GEP wie folgt berechnet:

$$\text{m2 Grundstücksfläche} \times \text{totaler Abflusskoeffizient gemäss GEP} \times \text{Fr. / m2}$$

Der Ansatz (Fr./m²) pro m² gewichteter Grundstücksfläche (Grundstücksfläche x Abflusskoeffizient) wird jährlich anhand der Abwasserrechnung des vergangenen Jahres vom Gemeinderat festgelegt. Er ist im separaten Tarifblatt veröffentlicht.

Für unbebaute Grundstücke beträgt der Abflusskoeffizient generell 0,15.

3. Für Bauten ausserhalb des Baugebietes wird – sofern sie an die Kanalisationsanlagen angeschlossen sind - die doppelte Bruttogeschossfläche als Grundstücksfläche angerechnet.

Information:

totale Abflusskoeffizienten gemäss generellem Entwässerungsplan GEP:

Wohnzone W2a	0.25	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen:	
Wohnzone W2b	0.30	Kirche, Friedhof	0.10
Wohnzone W3	0.30	Schulhaus, Gemeindehaus	0.30
Wohn- und Gewerbezone WG2	0.40	Bahnareal	0.35
Erhaltungszone ER	0.35	Strassen	0.80
Dorfzone D	0.35	Freihaltezone	0.15
Kernzone K	0.40	Campingzone C	0.15
Gewerbezone G	0.50	Campingzone für Spiel-+Sportanlagen	0.10
Industriezone I	0.50	Intensiverholungszone IE	0.40
Werftzone	0.50		

Mengengebühr

- 1 Die Mengengebühr deckt sämtliche Kosten des Abwasserwesens auf dem Gemeindegebiet von Altnau sowie den auf die Gemeinde Altnau entfallenden Kostenanteil des Abwasserzweckverbandes Münsterlingen. Ausgenommen sind die Amortisationen und Zinsen für Investitionen, welche der Spezialfinanzierung zugeschrieben sind (siehe Flächengebühr).
- 2 Die Mengengebühr richtet sich nach dem Wasserbezug und wird wie folgt berechnet:

$$\text{m3 Wasserbezug gemäss Wasserzähler} \times \text{Fr. / m3}$$

Der Ansatz pro m3 wird jährlich anhand der Abwasserrechnung des vergangenen Jahres vom Gemeinderat festgelegt. Er ist im separaten Tarifblatt veröffentlicht.

- 3 Wird das bezogene Wasser vom Wasserbezüger rechtmässig und nachgewiesenermassen zu einem wesentlichen Teil nicht der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet, so ist eine entsprechende Reduktion der Mengengebühr vorzunehmen. Die Reduktion wird auf Gesuch des Wasserbezügers hin gewährt. Die Gemeindebehörde kann zu Lasten des Wasserbezügers entsprechende Mengenmessungen oder die Installation einer zweiten Wasseruhr anordnen.
- 4 Wird Wasser, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung stammt, nachgewiesenermassen der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet, so wird diese Wassermenge aufgrund entsprechender Mengenmessungen ebenfalls zur Bestimmung der Mengengebühr herangezogen. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Regenwasser, das im Mischsystem der Kanalisation zugeleitet wird. Sickerwasser darf nicht dem Mischsystem der Kanalisation zugeführt werden.
- 5 Wird von einem Einleiter übermässig verschmutztes Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, so kann die Gemeinde einen Verschmutzungszuschlag erheben. Die Bestimmung des Verschmutzungszuschlages erfolgt gemäss den Richtlinien des Vereins Schweizerischer Abwasserfachleute VSA.
- 6 Vom Abwasserverband direkt belastete Grosseinleiter sind von der Entrichtung der Mengengebühr befreit.
- 7 Die Gemeindebehörde kann in begründeten Fällen abweichende bzw. Vertragliche Regelungen auf der Grundlage des Verursacherprinzips treffen.